

Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII in Verbindung mit § 18 KitaG

1. Allgemeines

Gemäß § 23 Abs.1 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen. Gemäß § 18 Abs. 3 KitaG sind zwischen der Tagespflegeperson, den Personensorgeberechtigten und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Rechte und Pflichten vertraglich zu regeln.

2. Laufende Geldleistung

2.1 Der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung umfasst:

2.1.1 Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen

Sachaufwendungen sind sämtliche für die Betreuungsleistung notwendigen Sachkosten und Betriebskosten, u. a. Aufwendungen für:

- Miete und Betriebskosten einschließlich jedweder Abfallentsorgung
- Kosten für jegliche Versorgung
- Energie
- Versicherung (Hausrat, Haftpflicht)
- Reinigung
- Weiterbildung und Literatur
- Spiel und Bastelmaterial

Bei einer Betreuung eines Kindes im Vorschulalter von 8 h/Tag werden 262 € gezahlt. Für 2 h/Tag, 4 h/Tag, 6 h/Tag bzw. 10 h/Tag werden 25 %, 50 %, 75 % bzw. 125 % des Satzes für 8 h/ Tag gezahlt (siehe Tabelle „Anrechnungsbeträge“).

Bei einer Betreuung eines Schulkindes von 4 h/Tag werden 200 € gezahlt. Für 2 h/Tag bzw. 6 h/Tag werden 50 % bzw. 150 % des Satzes für 4 h/Tag gezahlt (siehe Tabelle „Anrechnungsbeträge“).

Wird ein Kind als 2., 3., 4. bzw. 5. Kind abgerechnet, so wird der Satz von 262 € bzw. 200 € um 10 %, 20 %, 30 % bzw. 40 % verringert. Wird ausnahmsweise ein weiteres Kind betreut, so wird es wie ein 5. Kind angerechnet.

Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind mehr als 5 Tage bis höchstens einen laufenden Monat nicht betreut, so wird ab dem 6. Tag ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des betreffenden Satzes gezahlt, sofern der freie Platz nicht anderweitig, d. h. auch nicht durch ein privat betreutes Kind belegt ist.

Bei Betreuung im Haushalt der Eltern werden Sachaufwendungen in der Regel nicht erstattet.

2.1.2 Angemessener Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII

Es werden bei der Betreuung von bis zu drei Kindern im Umfang von 8 h/Tag 334 € pro Kind berechnet. Für weitere Kinder werden je 167 € gezahlt. Für 2 h/Tag, 4 h/Tag, 6 h/Tag bzw. 10 h/Tag werden 25 %, 50 %, 75 % bzw. 125 % gezahlt.

Wird innerhalb eines laufenden Vertrages ein Kind mehr als 5 Tage bis höchstens einen gleitenden Monat nicht betreut, so wird ab dem 6. Tag ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % des betreffenden Satzes, sofern der freie Platz nicht anderweitig, d. h. auch nicht durch ein privat betreutes Kind belegt ist.

2.1.3 Erstattung von 50 % der Kranken-, der Pflege- und der Rentenversicherung gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII

Für die Kranken- und die Pflegeversicherung wird mit einem konstanten Beitrag von 130 € gerechnet. Bei einem Einkommen bis 355 € ist beitragsfreie Familienversicherung möglich. Der Beitrag zur Rentenversicherung wird berechnet auf der Grundlage der um die jeweils zutreffenden Steuerfreibeträge verringerten Gesamtzahlung. Die Hälfte beider Beiträge wird als steuerfreier Zuschuss gezahlt.

Die Abrechnung und die Zahlung gemäß den Punkten 1 bis 3 erfolgen auf der Basis der von der Tagespflegeperson geführten Anwesenheitslisten monatlich nachträglich. Die Abrechnung sollte bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats im Jugendamt vorliegen, die Zahlung soll bis zum 17. AT des Folgemonats erfolgen. Auf Antrag kann einer Tagespflegeperson, die erstmalig ein Kind betreut, im laufenden Monat eine Überbrückungszahlung in Höhe von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Die Überbrückungszahlung ist nach sechs Monaten zurückzuzahlen.

2.1.4 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Nach Vorlage des Gebührenbescheides wird der bescheidgemäß verauslagte Betrag erstattet.

2.2 Eingewöhnungszeit

Als Eingewöhnungszeit gilt ein zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson vereinbarter Zeitraum vor Beginn der vertraglich geregelten Betreuung. Dafür erhält nach Vorlage der zum Vertrag gehörenden „Vereinbarung zur Eingewöhnung“ die Tagespflegeperson einmalig eine Geldleistung in Höhe von 100 €.

3. Sonstiges

Eine Nichtinanspruchnahme der Betreuung von mehr als einem Monat ist vor dem Ende des gleitenden Monats zu beantragen, damit in begründeten Ausnahmefällen die weitere Freihaltung vereinbart werden kann.

Die Betreuung eines Kindes außerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinie wird wie das erste Kind bezahlt.

Beim Übergang von der Richtlinie vom 01.07.2006 zu dieser neuen Richtlinie kann auf Antrag im ersten Geltungsmonat eine einmalige Überbrückungszahlung in Höhe von bis zu 90 % der zu erwartenden Vergütung gezahlt werden. Die Überbrückungszahlung ist nach sechs Monaten zurückzuzahlen.

4. Tagespflegevertrag

Nach § 18 Abs. 3 KitaG ist ein Tagespflegevertrag abzuschließen, siehe Mustervertrag zur Kindertagespflege 2009. Weitere vertragliche bzw. insbesondere finanzielle Beziehungen zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson sind ausgeschlossen. Dies betrifft nicht zusätzliche Angebote, für die im Einzelfall eine Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten geboten ist.

5. Geltungsdauer/In-Kraft-Treten

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie vom 01.07.2006 außer Kraft. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.